



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2022

Nummer 75

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund des § 11 Nummer 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

§ 18 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 2. November 2015 (GVBl. II Nr. 54), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Datenübermittlung an das Krebsregister

Aufgrund des Artikels 12 Absatz 1 des Staatsvertrages Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin vom 8. September 2022 (GVBl. I Nr. 28) übermittelt die Registerbehörde dem Klinisch-epidemiologischen Krebsregister Brandenburg-Berlin zur Berichtigung und Fortschreibung der verarbeiteten Daten halbjährlich die folgenden Daten zu den Personen, die im Kalenderhalbjahr vor der Datenübermittlung verstorben sind, sich an- oder abgemeldet haben oder deren Name sich geändert hat:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und letzte frühere Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Datum der Namensänderung und
9. Sterbedatum.

Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung oder einer Abmeldung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungsstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens. Von der Übermittlung von Daten ist bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder 5 des Bundesmeldegesetzes abzusehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg